

dhv-Satzung

Präambel

1. Der Deutsche Hundesportverband (dhv) ist ein Zusammenschluss der hundesporttreibenden Verbände, die ihren Sitz in Deutschland haben.
2. Er ist die Dachorganisation für diese Verbände, um eine einheitliche Darstellung des Hundesports in allen Bereichen und die bundesweite Vertretung hundesportlicher Belange zu erreichen, darin eingeschlossen ist die Darstellung und Arbeit der Hundesportjugend.
3. Der dhv ist ferner die Arbeitsgemeinschaft der Verbände zur Durchführung der gemeinsamen Deutschen Meisterschaften.
4. Seine Organisationsform ist angelegt, dass er für ein späteres organisatorisches und verwaltungsmäßiges Zusammenschließen der Mitgliedsverbände offen bleibt.
5. Die Finanzkraft des Verbandes ist so auszugestalten, dass er seine Aufgaben zur sportlichen Vereinheitlichung und zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften in den verschiedenen Sportbereichen durchführen kann. Sie ist einer etwaigen Aufgabenerweiterung anzupassen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Deutscher Hundesportverband" (nachfolgend mit der Kurzform "dhv" bezeichnet). Rechtssitz des Verbandes, der am 28. Juli 1977 unter der Registernummer 1010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Marburg eingetragen wurde, ist Marburg. Die Verbandsgeschäftsstelle kann sich an einem anderen Ort befinden

§ 2 Aufgaben und Zweck des dhv

1. Der Verband ist die Vertretung der Hundesportverbände in der Bundesrepublik Deutschland. Er verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck, er ist politisch und konfessionell neutral. Die Tätigkeit des Verbandes ist darauf gerichtet, durch Pflege des Sports in Verbindung mit dem Hund, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern. Sie richtet sich nach den Vorschriften für gemeinnützige Vereine.
2. Einzelaufgaben sind:
 1. Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Menschen durch sportmotorische Leistungen im Breiten- und Turniersport mit dem Hund. Im Zusammenhang damit Anleitung bei der hundesportlichen Tätigkeit durch Herausgabe einheitlicher Sport- und Wettkampfordnungen.
Die Kompetenz des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) bleibt davon unberührt.
 2. Förderung der Jugend durch Hinführung zum Sport mit dem Hund. Näheres regelt eine Jugendordnung.
 3. Vertretung der Mitgliederinteressen im Verband für das Deutsche Hundewesen und seinen Organen und Ausschüssen.
 4. Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Bundesbehörden und Organisationen auf Bundesebene.

5. Die Belange des Tierschutzes aktiv zu fördern und auf eine artgerechte Hundehaltung einzuwirken. In der Erfüllung dieser Aufgabe hat der dhv einen Tierschutzbeauftragten, der vom Mitgliederrat berufen wird und dessen Tätigkeit in der Geschäftsordnung festgehalten ist. Die Basis hierfür sind die "Ethischen Grundsätze für die Ausbildung von Hunden sowie für den Sport mit dem Hund".
6. Koordination der Aus- und Fortbildung von
 - a) Leistungsrichter/in und Prüfungsleiter/in
 - b) Turnierhundsportbewerter/in und Turnierleiter/in
 - c) Agility-Richter/in und Prüfungs- und Netzkampfleiter/in, Trainer/in
 - d) Übungsleiter/in und Helfer/in im HundesportNäheres wird durch Rahmenordnungen geregelt.
7. Organisation jährlicher Deutscher Meisterschaften und einer Deutschen Jugendmeisterschaft. Näheres wird durch Ordnungen geregelt.
8. Herausgabe einer gemeinsamen Verbandszeitschrift.
9. Beteiligung an internationalen Vereinigungen, die Sport mit dem Hund betreiben, mit dem Ziel der Durchführung internationaler Wettkämpfe.

§ 3 Mitglieder

Unter Wahrung ihrer vereinsrechtlichen Selbständigkeit können alle Hundesportverbände, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, Mitglied des Deutschen Hundesportverbandes (dhv) werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ein Hundesportverband kann seine Aufnahme schriftlich beim Präsidenten des dhv beantragen. Dem Aufnahmeantrag ist eine Anerkennungserklärung der dhv-Satzung, eine Ausfertigung der eigenen Satzung, eine Ausfertigung über die Eintragung in das Vereinsregister und eine Aufzeichnung über den Mitgliederbestand des antragstellenden Verbandes beizufügen. Über die Aufnahme entscheidet der Mitgliederrat mit Dreiviertelmehrheit.
2. Die Mitglieder haben das Recht, alle Verbandseinrichtungen zu nutzen und zu der Deutschen Meisterschaft und der Deutschen Jugendmeisterschaft entsprechend den Ordnungen Teilnehmer zu entsenden. Die Mitglieder haben die Pflicht, die dhv-Satzung, die dhv-Ordnungen und die Beschlüsse der dhv-Gremien zu beachten.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt zum Jahresende, der Austritt ist dem Präsidenten bis zum 01.10. des Jahres schriftlich anzuzeigen.
4. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Auflösung des Mitgliedsverbandes.
5. Vom Tage der Beschlussfassung an ruhen die Rechte dieses Mitgliedes.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss der Delegiertenversammlung oder des Mitgliederrates. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit. Der Ausschluss kann bei groben Verstößen gegen die Mitgliederpflichten, gegen die Zweckbestimmung des Verbandes (§ 2 der Satzung), die Tierschutzbestimmungen sowie bei Verstößen gegen die

Strafgesetze, die das Ansehen des Verbandes schwer schädigen, erfolgen. Näheres regelt die Ehrenordnung (§ 5.1 e).

§ 5 Organe des dhv und ihre Aufgaben

Die Organe des dhv sind:

5.1 Die Mitgliederratstagung

Die Mitgliederratstagung ist das oberste Organ des Verbandes. In ihr haben das Präsidium und die Mitgliedsverbände Sitz und Stimme. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine persönliche Stimme, jeder Mitgliedsverband hat eine Grundstimme, sowie für je angefangene 500 gemeldete Einzelmitglieder eine weitere Stimme. Für die Ermittlung der Stimmen gilt die Mitgliedermeldung zum 31.12. des vorangegangenen Jahres. Die Mitgliederratstagung setzt sich aus den Vorsitzenden der Mitgliedsverbände und deren Vertreter, sowie dem dhv-Präsidium zusammen. Der Mitgliederrat hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Präsidiums, des Wirtschaftsausschusses, des Ehrenrates und des Richterrates,
- b) Festlegung von Haushalt und Beitrag,
- c) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums sowie des Wirtschaftsausschusses und Aussprache zu diesen Berichten,
- d) Entlastungserteilung auf Vorschlag des Wirtschaftsausschusses,
- e) Beschlussfassung über die in der Satzung vorgesehenen Ordnungen,
- f) Beschlussfassung über Anträge und
- g) Bildung von Kommissionen

5.2 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten/der Präsidentin,
dem Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin,
dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
dem Leistungsrichterobmann/der Leistungsrichterobfrau,
dem Obmann für Schutzhundsport/der Obfrau für Schutzhundsport,
dem Obmann für Turnierhundsport/der Obfrau für Turnierhundsport,
dem Obmann für Agility/der Obfrau für Agility,
dem Jugendobmann/der Jugendobfrau und
dem Obmann für Öffentlichkeitsarbeit/der Obfrau für Öffentlichkeitsarbeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin. Alle drei haben Alleinvertretungsmacht. Ohne Einschränkung ihrer Einzelbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass der Vizepräsident/die Vizepräsidentin, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin von seiner/ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der Präsident/die Präsidentin verhindert ist oder ihn/sie dazu beauftragt.

Das Präsidium ist das eigentliche Führungs- und Vollzugsorgan des Verbandes; seine Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung (gemäß § 5 Abs. 1e) festgelegt.

Sobald eine Präsidiumsfunction durch eine Frau besetzt wird, ist in den Satzungen und Ordnungen des dhv die weibliche Form der Verbandsfunction zu benutzen.

5.3 Der Sportausschuss

Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Sportausschusses regeln sich ebenso nach der Sportausschussordnung wie die Einberufung und die Tagungsleitung des Ausschusses und seiner Untergliederungen.

5.4 Der Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss besteht aus zwei Personen, die nach Vorschlag aus den Mitgliedsverbänden für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie dürfen dem Mitgliederrat nicht angehören. Der Wirtschaftsausschuss prüft die Haushaltsführung des Verbandes nach Zweck und Aufgabe der Satzung. Er hat das Recht jederzeit und die Pflicht mindestens einmal jährlich spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Kasse und die Kassenunterlagen auf Wirtschaftlichkeit und Richtigkeit zu prüfen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederratstagung ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Wirtschaftsausschuss hat das Recht, aus Prüfungserkenntnissen der Mitgliederratstagung Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

5.5 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat, der aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht, wird nach der Ehrenratsordnung (§ 5 Abs. 1 dieser Satzung) gewählt und nimmt hiernach seine Aufgaben wahr. Der Ehrenrat kann als Ordnungsmaßnahmen einzeln oder nebeneinander verhängen:

- a) Anordnung zur Erfüllung einer Auflage,
- b) Verwarnung,
- c) Verweis,
- d) Geldbuße bis zu DM 5000.-- im Einzelfall,
- e) Teilnahme-, Veranstaltungssperre für Veranstaltungen des dhv auf Zeit oder auf Dauer,
- f) Amtsenthebung,
- g) Ruhen der Mitgliederrechte auf Zeit.

Die Ordnungsmaßnahmen nach der Ehrenratsordnung beinhalten nicht die Sanktionen nach den Prüfungsbestimmungen für Schutzhunde und für den Turnierhundsport.

5.6 Der Richterrat

Der Richterrat, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf weiteren dhv-LR besteht, wird nach der dhv-Leistungsrichterordnung (Hinweis auf § 5.1 dieser Satzung) gewählt und nimmt hiernach seine Aufgaben wahr.

§ 6 Wahlen und Nominationen

- 6.1 Das Präsidium wird vom Mitgliederrat auf drei Jahre gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Präsidiumsmitglieds erfolgt die Ersatzwahl durch den Mitgliederrat. Eine Ersatzwahl kann unterbleiben, wenn innerhalb von 6 Monaten Neuwahlen anstehen.
- 6.2 Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. im dritten Wahlgang entscheidet die relative Mehrheit.
- 6.3 Vertreter der Mitgliedsverbände im Mitgliederrat sind die vertretungsberechtigten Vorsitzenden der Mitgliedsverbände bzw. weitere benannte Vertreter.
- 6.4 Die Mitglieder des Wirtschaftsausschusses, des Richterrates und des Ehrenrates werden vom Mitgliederrat auf drei Jahre gewählt.

- 6.5 Die Mitgliedsverbände teilen dem Vorsitzenden des Sportausschusses jeweils vor der Sitzung ihre Vertreter namentlich mit.

§ 7 Versammlungen und Sitzungen

- 7.1 Der Mitgliederrat tritt jährlich in der ersten Jahreshälfte zusammen. Er muss in der ersten Jahreshälfte durchgeführt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Sie wird zusätzlich im dhv-Presseorgan veröffentlicht. Bei der Einladung ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Anträge an den Mitgliederrat können von den Mitgliedsverbänden und den Organen beim Präsidenten eingereicht werden. Die Anträge müssen sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten vorliegen, der sie an die Mitgliedsverbände binnen einer Frist von vier Wochen vor der Mitgliederratstagung weiterleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederratstagung ist einzuberufen, wenn Zweidrittel des Präsidiums oder drei Mitgliedsverbände dieses verlangen und schriftlich begründen. Wird ein solches Verlangen gestellt, muss die außerordentliche Mitgliederratstagung innerhalb einer Frist von sechs Wochen durchgeführt werden. Dazu muss mindestens vier Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich durch den Präsidenten eingeladen werden.

- 7.2 Weitere Sitzungen des Mitgliederrates und des Präsidiums finden nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedsverbänden statt.
- 7.3 Der Sportausschuss tagt mit Zustimmung des Präsidenten nach Bedarf auf Einladung des Sportausschussvorsitzenden. Entsprechend der neuen Sportausschussordnung sind Sitzungen der Fachausschüsse in den Sportbereichen durchzuführen.
- 7.4 Der Wirtschaftsausschuss, der Ehrenrat und der Richterrat regeln ihre Sitzungen in eigener Zuständigkeit nach den jeweiligen Ordnungen.
- 7.5 Die Einladungen zu allen Sitzungen und Versammlungen müssen neben der Tagesordnung den Ort, Tag und die Stunde sowie das Tagungslokal enthalten.

§ 8 Stimmrecht, Beschlussfassung und Protokolle

- 8.1 Die Vertreter der Mitgliedsverbände in der Mitgliederratstagung und im Sportausschuss und in den Fachausschüssen stimmen mit den in § 5 Ziffer 1 genannten Stimmen ab. Die in § 5 Ziffer 3 aufgeführten Präsidiumsmitglieder haben je eine nicht übertragbare Stimme in der Mitgliederratstagung sowie bei Präsidiumssitzungen.
- 8.2 Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Organmitglieder anwesend sind. Die Mitgliederratstagung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig. Einvernehmliche Beschlüsse des Mitgliederrates können schriftlich erfolgen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Organe können in ihren Geschäftsordnungen abweichende Regelungen festlegen, wenn die Zustimmung durch den Mitgliederrat erfolgt.
- 8.3 Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe sind Protokolle durch einen in der jeweiligen Versammlung zu berufenden Schriftführer anzulegen und den Organmitgliedern und dem Präsidium zuzustellen.

§ 9 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, der von der Mitgliederratstagung jeweils für die folgenden drei Geschäftsjahre beschlossen wird. Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag für jedes Mitglied, sowie einem Kopfbeitrag nach der Anzahl der gemeldeten Einzelmitglieder der Mitgliedsverbände zum 31.12. des Vorjahres. Der Beitrag ist mit je 50% der Gesamtverpflichtung am 15.3. und am 1.8. des Jahres an den Schatzmeister zu entrichten. Der Mitgliederrat hat das Recht, Über einmalige Sonderzahlungen zu beschließen. Die Höhe der Sonderzahlung darf ein Viertel des Jahresbeitrages nicht überschreiten.

§ 10 Geschäftsjahr, Kostenerstattung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Tätigkeit der dhv-Organen ist ehrenamtlich.

Auslagen werden nach einer Kostenordnung erstattet, die der Mitgliederrat zu beschließen hat.

§ 11 Meisterschaften des dhv

Die Durchführung dieser Veranstaltungen regeln entsprechende Ordnungen, die von der Mitgliederratstagung beschlossen werden. Zu dem Beschluss Über die Veränderung und Verteilung der Teilnehmer ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederratstagung erforderlich.

§ 12 Satzung

- 12.1 Diese Satzung ist von der Gründungsversammlung am 21. Mai 1977 beschlossen worden. Sie wurde durch den Delegiertentag am 23.04.1979, 02.05.1982, 01.09.1990, 22./23.01.1994 und am 27./28.05.2000 geändert. Die neue Fassung tritt mit der geänderten Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft.
- 12.2. Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederratstagung erforderlich.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Verbandes entscheidet eine außerordentliche Mitgliederratstagung, die ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufen ist. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederratstagung erforderlich.

Sofern dem dhv zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist, bedürfen die Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Präsidenten sind gemeinschaftlich die Liquidatoren.